

Hinweise zur Erhebung von Daten im Zusammenhang mit der Durchführung von Sühne- und Güteverfahren gemäß Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung von Sühne- und Güteverfahren in der Gemeinde Neubiberg.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg; E-Mailadresse: gemeinde@neubiberg.de, Telefonnummer: +49 89 60012 0.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Sie erreichen unsere Datenschutzbeauftragte unter: Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, Tel.: 089 60012-548, Telefax: 089 60012-58, datenschutz@neubiberg.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben für die

- Durchführung von obligatorisch vorgeschriebener Streitschlichtung bei Antragsdelikten nach dem Strafgesetzbuch (Sühneverfahren),
- Durchführung von obligatorisch vorgeschriebener Streitschlichtung (Güteverfahren) bei
 - a) Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht nach §§ 906, 910, 911 und 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Art. 43 bis 54 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze (AGBGB),
 - b) Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre und
 - c) Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).
- Durchführung von freiwilligen Streitschlichtungsverfahren (Güteverfahren) im Einvernehmen der Parteien.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 380 der Strafprozessordnung (StPO), der Verordnung über den Sühneversuch in Privatklassensachen vom 13.12.1956 (Sühneverfahren); § 15 a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGZPO), Art. 1 des Bayerischen Schlichtungsgesetzes (obligatorische Güteverfahren); Art. 3, 5 und 6 Satz 2 des Bayerischen Schlichtungsgesetzes (freiwillige Güteverfahren) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

- Parteien (Antragsteller, Antragsgegner) bei der jeweiligen Bekanntgabe des dem Verfahren zugrundeliegenden Schriftverkehrs
- Hausverwaltungen der Wohnanwesen der Parteien zur Einholung von Informationen im jeweiligen Streit, um bereits veranlasste Maßnahmen, Hintergründe, Zusammenhänge etc. zu erhalten, die ein objektives Bild für eine unabhängige Streitschlichtung ergeben

- Rechtsbeistände der Parteien bei geforderter Akteneinsicht; im laufenden Verfahren im Zuge der Informationspflicht

6. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Neubiberg so lange gespeichert, wie dies unter Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweiligen Aufgabenerfüllungen erforderlich ist. Ihre Daten werden nach der Erhebung bei Zustandekommen eines Vergleiches nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) für 30 Jahre gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB bei der Gemeinde Neubiberg gespeichert.

Bei Erteilung eines Zeugnisses über eine gescheiterte Schlichtung werden Ihre Daten zehn Jahre gemäß Einheitsaktenplan (EAPI) für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter Nr. 1020 und 1021 gespeichert.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die o.g. öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.